

RS Vwgh 1997/5/30 95/02/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1997

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

Rechtssatz

Steht ein "Privatparkplatz" außerhalb der auf einer Zusatztafel genannten Dienstzeiten der Benützung für den allgemeinen Gebrauch offen, handelt es sich zumindest außerhalb der Dienstzeiten um eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs 1 StVO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995020401.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at